Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein

Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein

Band: - (1972)

Heft: 3

Artikel: Stimmrecht für die Fünfte Schweiz : Ausbau der Bürgerrechte für die

Auslandschweizer

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-937655

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ausbau der Bürgerrechte für die Auslandschweizer

Während Tausende von italienischen Gastarbeitern für die Parlamentswahlen in ihre Heimat reisen, gibt es für die rund 300 000 Auslandschweizer in aller Welt keine Möglichkeit, sich an Wahlen und Abstimmungen in der Schweiz zu beteiligen. Selbst ein junger Auslandschweizer, der hier die Rekrutenschule absolviert, kann seine politischen Rechte nicht ausüben, weil er keinen Wohnsitz in der Schweiz hat. Denn grundsätzlich können Schweizer Bürger ihr Stimmund Wahlrecht nur ausüben, wenn sie einen Schweizer Wohnsitz nachweisen. Der vor sechs Jahren in die Verfassung aufgenommene Artikel über die Auslandschweizer gibt dem Bund jedoch das Recht, für diese besondere Bestimmungen zu erlassen. Das soll nun geschehen. Eine Studienkommission hat geprüft, wie der Fünften Schweiz der Weg an die Urnen geöffnet werden könnte; sie wird ihre Vorschläge voraussichtlich noch vor den Sommerferien dem Bundesrat unterbreiten.

Der Lösungsvorschlag der Studienkommission geht davon aus, dass auf eidgenössicher Ebene alle Auslandschweizer die gleichen politischen Rechte wie ihre in der Schweiz wohnhaften Landsleute haben sollen. Zur Ausübung dieser Rechte müssen sie allerdings in die Schweiz kommen. Für die Stimmabgabe soll, da ja kein Schweizer Wohnsitz vorhanden ist, der Heimatort massgebend sein, doch sind Erleichterungen vorgesehen, damit die Stimme irgendwo in der Schweiz zuhanden des Heimatortes abgegeben werden kann.

Denkbar wäre jedoch auch die Lösung, dass die Schweizer im Ausland ihren Stimmzettel bei den Schweizer Konsulaten und Botschaften abgeben könnten. Allerdings müsste die Schweiz dann den Bürgern anderer Länder auf ihrem Territorium Gegenrecht gewähren – was angesichts der hohen Zahl von Ausländern nicht besonders erwünscht ist. Die Studienkommission war ausserdem offenbar der Ansicht, man dürfe von den Auslandschweizern, von denen Jhnehin nur ein Teil den Wunsch hat, ihre politischen Rechte auszuüben, eine tatsächliche Präsenz erwarten.

Natürlich werden durch dieses System jene begünstigt, die in den Nachberländern der Schweiz wohnen; für Schweizer in Uebersee, in Asien und Afrika dürfte es kaum möglich sein, mehrmals jährlich zu Abstimmungen oder Wahlen in die Heimat zu reisen. Immerhin leben aber etwa zwei Drittel der Auslandschweizer in Europa. Eine Erleichterung ist vorgesehen: Auf Voranmeldung hin kann sich der Stimmwillige die Unterlagen und Ausweise beispielsweise an das Stimmbüro einer Grenzstadt oder eines Ferienortes in der Schweiz schicken lassen und seine Stimme dann dort abgeben. Die Reise an den Heimatort ist also nicht unbedingt notwendig, lediglich die Reise in die Schweiz.

So soll sich die Fünfte Schweiz an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen beteiligen können – mit Ausnahme der Ständeratswahlen, die nach kantonalem Recht vor sich gehen. Die kantonalen Gesetze jedoch werden durch die vorgesehene Neuerung nicht berührt, die Kantone bleiben frei, ihren Bürgern im Ausland das Stimmrecht zu gewähren oder nicht. Kantonales und kommunales Stimmrecht dürften auch weniger dringende Anliegen der Auslandschweizer sein, hält es doch schon schwer genug, sich im Ausland nur über die eidgenössischen Angelegenheiten auf dem laufenden zu halten. In den Richtlinien für Regierungspolitik hat der Bundesrat die Vorlage ans Parlament für ein Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer noch für dieses Jahr angekündigt. Ob der Termin eingehalten werden kann, wird vor allem davon abhängen, wieviel Zeit das Vernehmlassungsverfahren bei Kantonen und Auslandschweizern beanspruchen wird.